Verfasser hat dadurch, dass er eine vorgefasste Meinung von dem Inhalte der pharisäischen Tradition an den Gegenstand heranbrachte, dem Midrasch die ihm gebührende Stellung in der jüdischen Traditionslitteratur genommen und damit auch den ganzen Entwickelungsgang derselben verschoben. Er bietet in seinem Exkurse über Priorität von Mischna oder Midrasch eine künstliche Konstruktion, mit Ausseracht-lassung der wichtigsten Momente in der Vorstellung, die man sich auf Grund des Thatbestandes der Litteratur und auf Grund überlieferter Angaben von jenem Entwickelungsgange machen muss. Es ist Schade, dass so viel eifriges Studium und so gründliche Kenntnisse zu einem haltlosen Luftgebäude geführt haben. Nichtsdestoweniger muss die Arbeit Aichers als sehr achtungswerthe Leistung bezeichnet werden. Er hat zum erstenmale den gesammten bibelexegetischen Stoff, den die Mischna enthält, verarbeitet und wenigstens einen Theilbeitrag zur Erkenntniss der ältesten jüdischen Schriftauslegung geliefert. — Drei Register schliessen das Heft: Bibelstellen; Mischnastellen; Tannaim. Nur hie und da verunzieren Druckfehler in den hebräischen Wörtern den im Übrigen sehr korrekten Druck.

W. Bacher.

HAMMURABI AND SYRIAN-ROMAN LAW.

D. H. Müller, *Das syrisch-römische Rechtsbuch und Hamurabi*, Wien, 1906; *Semitica, Sprach- und rechtsvergleichende Studien*, I. und II. Heft, Wien, 1906. In Komm. bei Hölder.

In seinem grossen, epochemachenden Werke: "Die Gesetze Hammurabis und die mosaische Gesetzgebung," dessen Hauptinhalt in der These gipfelt, *dass beide Gesetzgebungen aus einem bereits fixirten Urgesetz geschöpft haben*, hat Müller in zwei Exkursen (S. 205–210, 275–285) den Nachweis geführt, dass eine Einflussnahme des altsemitischen Rechtes auf das römische XII-Tafelgesetz und das sogen. syrisch-römische Rechtsbuch aus dem 5. Jahrh. n. Ch. stattgefunden hat. Dieses merkwürdige syrisch-römische Rechtsbuch enthält nämlich viele Bestimmungen, die im römischen Rechte keine genügende Erklärung finden, und die von L. Mitteis[1] auf griechischen Ursprung zurückgeführt wurden. Im Gegensatze dazu hat Müller nachgewiesen, dass die nichtrömischen Bestandteile des syrisch-römischen Rechtsbuches vielmehr ihre Parallelen im Hamurabi-

[1] *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des Kaiserreiches*, Leipzig, 1891.

kodex haben, was wieder von Mitteis in einem "Das syrisch-römische Rechtsbuch und Hammurabi" betitelten Artikel in der *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, XXV, S. 284–297, zurückgewiesen wurde. Auf diesen Artikel antwortet nun Müller in der denselben Namen führenden Schrift.

Nachdem der scharfe Ton in der Polemik Mitteis' abgelehnt und auf K. Voigt und K. Wessely hingewiesen wird, die ebenfalls griechischen Einfluss auf das syrisch-römische Rechtsbuch in Abrede stellen (S. 3–6), geht der Verf. zur sachlichen Polemik über. Als den entscheidenden Punkt in der Frage, ob die nichtrömischen Bestandteile des syrisch-römischen Rechtsbuches auf griechischen oder orientalischen Einfluss zurückzuführen seien, bezeichnet Mitteis das Intestaterbsystem des Rechtsbuches, in dem er eine Übereinstimmung mit dem griechischen und einen scharfen Gegensatz zum talmudischen Erbrecht findet. "Was aber — sagt Mitteis — entscheidend gegen die Verbindung des syrischen mit dem talmudischen Erbrecht spricht, ist, dass der Talmud das Erbrecht mütterlicher Cognaten mit der grössten Entschiedenheit ablehnt."

Dass dies in dem *rezipierten* talmudischen Recht wirklich der Fall ist, gibt Müller zu, weist aber nach, dass die Ausschliessung der mütterlichen Cognaten von der Erbfolge ein Produkt historischer Entwicklung ist, dass einerseits das Erbrecht der Mutter im Talmud selbst von einigen Autoritäten anerkannt und andererseits von den den Talmud verwerfenden Karäern besonders scharf betont wird. Somit fällt die einzige Differenz zwischen dem jüdischen und griechischen Erbrecht weg, und die Konkordanzen zwischen dem syrischen und griechischen betreffen in gleicher Weise auch das talmudische Recht. Es ist also nicht der geringste Anhaltspunkt dafür vorhanden, dass das syrisch-römische Intestaterbrecht griechischen und nicht orientalischen Ursprungs ist. Ja in einem Punkte, in bezug auf das Erbrecht der Väter, steht das syrische Recht dem talmudischen viel näher als dem griechischen, in dem sehr wahrscheinlich die Eltern von der Erbfolge ausgeschlossen waren (7–19). Ganz deutlich aber zeigt sich der orientalische Einfluss auf das syrisch-römische Rechtsbuch in dem Erbrecht der Töchter. Während nach biblisch-talmudischem und griechischem Recht die Töchter von der Erbfolge ausgeschlossen waren, kann aus Hammurabi die Gleichberechtigung der Töchter mit den Söhnen *geschlossen* werden, und bei Philo kommt einmal die ausdrückliche Bestimmung vor, dass die Töchter ein gleiches Erbe mit den Söhnen erhalten. "Philo kann diesen Satz nicht aus der Halacha, aber auch nicht aus dem griechischen Recht genommen haben, das ja nach Mitteis eine schnurstraks entgegenlaufende Bestimmung enthielt — er muss sie also aus dem alten Volksrecht herübergenommen haben das in Syrien erhalten war und

die Juden auch nach Alexandrien begleitet hat." Und auch in den Karäischen Quellen kommt die — wenn auch nicht rezipierte — Ansicht vor, dass die Tochter gleichmässig mit dem Sohne erbt. Dadurch ist die Hypothese Mitteis', dass die Gleichstellung der Töchter von Konstantin (4. Jahrh. n. Ch.) herrührt, endgültig beseitigt[1]. (S. 20–33.) Auch das Noterbsystem geht deutlich aus Hammurabi, §§ 168–169, hervor, und der Gedanke, dass in dem Erben die Familie des Verstorbenen fortlebt, muss nicht zum *griechischen* Recht führen. Dieser Gedanke liegt dem *Erbrechte überhaupt* zugrunde. (S. 34–40.)

Durch diese Ausführungen wird in der Tat die Hauptstütze des Mitteis'schen Systems, die Übereinstimmung zwischen dem syrischen und griechischen Erbrechte, hinfällig. Es zeigt sich vielmehr, dass das griechische Erbrecht selbst unter semitischem Einflusse entstanden sein muss, da sonst die vollkommene Übereinstimmung zwischen diesem und dem biblisch-talmudischen Erbsystem ein Räthsel wäre. Auch die Richtigkeit der Aufstellungen Müllers in seinem Hammurabibuch, die hier gegen Mitteis verteidigt (S. 41–52) und durch neue Argumente aus den später gefundenen römischen Handschriften des syrisch-römischen Rechtsbuches erhärtet werden (S. 53–59), muss man als zum grossen Teil erwiesen anerkennen.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:—

S. 14, Anm. 1. Vgl. die Bemerkung Bachers bei Müller in *W. Z. K. M.*, XIX, S. 392. Dass aber der fragliche Autor nicht der Tannaite Simeon ben Jehuda sein kann, geht schon daraus hervor, dass R. Jochanan im *Gespräche* mit ihm die *Mischnah* gegen ihn ins Treffen führt.

S. 17. Nach Hadassis eigener Angabe im Eschkol A. B. 34 ende (28 b) hat er die Abfassung seines Buches begonnen: בשנת ארבעת אלפים ותשע מאות ותשע ליצירה = 1149.

S. 18. Dass das Erbrecht der Mutter selbst in *nachtalmudisch-rabbanitischen* Kreisen nicht als absolut ausgeschlossen galt, beweist eine Anfrage an Sa'adia in *Responsen der Gaonim*, ed. Harkavy, N. 540[2].

Ibid. Sehr für den Zusammenhang zwischen Karäern und Sadducäern sprechen die Veröffentlichungen Harkavys in seinen Zusätzen zum dritten Band der hebr. Übersetzung von Grätz' "Geschichte[3]."

[1] Dafür, dass in Syrien lange vor Konstantin Söhne und Töchter gleich erbberechtigt waren, hat dann Müller in *W. Z. K. M.*, XIX, S. 389 f. noch eine glänzende Bestätigung gefunden in einer auch in anderer Beziehung interessanten Talmudstelle, Sabbath, 114 a. Vgl. auch weiter unten meine Bemerkung zum Erbrecht der Töchter.

[2] *Studien und Mitteilungen*, IV, S. 266, 340. Es handelt sich, *wie im Rechtsbuche*, um die Erbberechtigung der Mutter neben den Geschwistern.

[3] Rabbinowicz, דברי ימי ישראל.

S. 20 f. Dass der Vater, wenn er Testament macht, seine Kinder nach Belieben erben lassen kann, ist ein rezipiertes tannaitisches Prinzip [1].

Die Mitgift ist ebenfalls eine alttannaitische Einführung [2] und sie betrug im 2. Jahrh. post den 10. oder 12. Teil des Vermögens [3]. *Eine testamentarische Verfügung des Vaters, den Töchtern die Mitgift zu verweigern, hat keine Giltigkeit* [4]. Das stimmt genau mit der Version der Pariser Handschrift.

S. 30 f. Auch im Talmud, B. Bathra, 110 a, wird die Frage erörtert, ob denn nicht die betreffende Bibelstelle dahin zu verstehen sei, dass Tochter und Sohn gleichmässig erben.

Ibid. Anm. Aus Aron ben Eliahs Gan-Eden [5] 166 a geht hervor, dass Josef ha-Roëh und der noch ältere David ben Boäs gegen die Gleichberechtigung der Töchter Stellung genommen, letztere Theorie also die ältere war.

S. 31. Das Zitat im Namen Anans befindet sich im Eschkol A. B. 256.

Zum Erbrecht der Töchter ist folgende Stelle in Jerusch. B. Bathra, I, 1 (16 a 2) zu vergleichen: חכמי גוים אומרים בן ובת שוין כאחת, דאינון דרשו ובן אין לו הא אח (l. אם) יש לו שניהן שוון. Da einerseits unter חכמי גוים in unserem Falle weder Römer noch Griechen zu verstehen sind und andererseits der Jeruschalmi in syrischer Gegend entstanden ist, so ist es höchst wahrscheinlich, dass er an ein in Syrien geltendes Gesetz denkt. Es ist auch noch auf Job xlii. 15, ויתן להם אביהם נחלה בתוך אחיהם zu verweisen, vgl. jedoch Aron ben Eliah in Kether Thorah, IV, 41 b.

S. 33 f. (Noterbsystem.) B. Bathra, VIII, 9: הכותב נכסיו לאחרים והניח את בניו מה שעשה עשוי אלא שאין רוח חכמים נוחה הימנו, רש"בג אומר אם לא היו בניו נוהגים כשורה זכור לטוב. In frühgaonäischer Zeit herrschte aber die Ansicht, dass die Kinder mit einem gewissen Teil des Vermögens abgefertigt werden müssen, vgl. *Resp. der Gaonim*, ed. Harkavy, N. 260, S. 133 f. [6] Das ist ähnlich dem § 9 der Londoner Handschrift.

[1] Vgl. B. Bathra, 130 a, 133 a; Jerusch., ibid., VIII, 12 (29 a unten); vgl. auch Eschkol-ha-Kofer A. B. 365 (140 a oben), wo auf Gen. xxv. 5, 6 verwiesen wird.

[2] Kethuboth, 52 b.

[3] Ibid., 68 a.

[4] Ibid., 68 b, nach der Lesart des R. Hai Gaon und R. Hananels, vgl. Alfassi und Ascheri z. St.

[5] גן ערן, verf. 1354, also ca. 100 Jahre vor Baschjazis Adereth Eliahu.

[6] Bei dieser Gelegenheit sei auf die Wichtigkeit dieses Responsums für die Halachoth-Gedoloth-Frage aufmerksam gemacht. Die Fragesteller berufen sich auf den Satz: יכול אדם לפטור את בנו פשוט, und R. Hai antwortet, *dass er diesen Satz nicht kennt*, dass er im Talmud nicht vorkommt, er sei

S. 48, 5, L. § 112 (S. 34): Denn das Gesetz nimmt die Stiere aus von der Verpfändung. Durch folgende talmudische Parallelen wird, wie ich glaube, die Polemik über diesen Punkt überflüssig: חבל זוג של ספרים וצמד של פרות חייב שתים[1], ferner: היו לו חמש ריחלות אינו רשאי למשכנן אפילו אחת מהן[2] . . .

Durch das von mir gebrachte Material erfährt also die Theorie Müllers neuerdings eine Bestätigung.

Zur Polemik über das syrisch-römische Rechtsbuch gehören noch zwei Abschnitte der *Semitica* (I, S. 30–34; II, S. 54–61).

Mitteis findet nämlich einen Beweis für den griechischen Einfluss auf das Rechtsbuch in der Stelle L. § 1, wo die Agnaten mit dem Ausdruck "reiner Samen" bezeichnet werden und die Frau mit dem Erdreiche verglichen wird, worin Mitteis einen "Lieblingssatz der griechischen Philosophie" erkennen will. Aber eine Prüfung der griechischen Zitate ergibt, dass in ihnen weder vom "reinen Samen," noch von der Frau als Erdreich die Rede ist. Dagegen kommt letzterer Gedanke in den Amarna-Briefen (ca. 1500 ante) in voller Schärfe zum Ausdruck, und auch im Talmud wird die Frau "ewiges Erdreich" genannt. Der "reine Samen" aber scheint überhaupt auf einem Schreibfehler, דכיא für דכריא, zu beruhen.

Um was es sich im zweiten Abschnitt handelt, erkennt man aus dem, S. 61, mitgeteilten Schreiben Kohlers an den Verfasser:

"Ich bin bereit, mich in der *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* über Rabel zu äussern und dabei zu erklären, *dass Sie den semitischen, nicht griechischen Ursprung des syrischen Rechtsbuches unter Bezugnahme auf Hammurabi schon vor mir verteidigt haben.*" In einem Artikel über dieses Rechtsbuch in der gen. Zeitschrift, Bd. XIX, S. 103 ff., gelangt Kohler zu einem Resultat, das in bezug auf die Thesen und ihrer Begründung in zehn wichtigen Punkten mit den Ausführungen Müllers in seinem Hammurabibuch übereinstimmt. Diese Tatsache hat Kohler nicht hervorgehoben, und auf einen dies bezüglichen Apell M.'s im *Anzeiger der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien* vom 25. April 1906, erfolgte das mitgeteilte Schreiben

gewiss ein Ausspruch der "Grossen." Nun lesen wir aber in *beiden Versionen* der Hal. Ged., ed. Warschau 212[a], ed. Berlin S. 435, folgende Stelle: והלכתא יכול האב לפטור את בנו פשוט במתנה כל שהו . . . R. Hai hat also diese Stelle in seinen Hal. Ged. nicht gehabt. Woher kannten sie die Fragenden?

[1] *Baraitha* in B. Mezia', 116 a, vgl. Jerusch., ibid., IX ende. Es handelt sich um das Verbot, Deut. xxiv. 6.

[2] Tosefta, B. Mezia', X, 11. Maggid-Mischnah, מלוה ולוה III, 2 und Nimuke-Josef zu B. Mezia', 116[a] lesen jedoch: רחיות; vgl. auch Hoffmanns לקוטי בתר לקוטי S. 30: הרי שהיו לו חמש רחיות . . .

Kohlers und später die in Aussicht gestellte Erklärung selbst in der *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft*, Bd. XIX, letztes Heft.

Dieselbe Erscheinung wie im syrischen Recht, die Einwirkung verschiedener Rechtsquellen, ist auch in dem von Josef Karst, Leipzig 1905, herausgegebenen armenischen Recht wahrzunehmen. Die ältere Kodifizirung dieses Rechts, das Rechtsbuch des Mechitar Gosch a. dem 12. Jahrh., lässt die starken Einflüsse der mosaischen Gesetzgebung auf das armenische Recht nicht verkennen. Namentlich ist ein grosser Teil des weltlichen Rechtes nichts anderes als eine Rezeption der Gesetze in Ex., Lev., Num., und Deut., so dass Müller, der diesen Teil des Gosch'schen Rechtsbuches im II. Heft der *Semitica* (S. 1–54) behandelt, berechtigt ist, im Sinne seiner Urgesetz-Theorie zu sagen, dass "das armenische Recht sich als einen der letzten Ausläufer jenes Archetypus erweist, aus welchem bestimmte Teile des Hammurabikodex, der mosaischen Gesetzgebung und der XII Tafeln fliessen."

Mechitar Gosch hat aber Beigaben und Erweiterungen zu den biblischen Gesetzen und mehrfach auch Abweichungen von denselben. Nun heben schon Kohler und Karst hervor, dass in der Formulierung des Rechtes bei Gosch talmudischer Einfluss erkennbar ist, sie haben aber diesen Einfluss nicht immer erkannt, und suchen daher die Abweichungen vom mosaischen Gesetz aus der Einwirkung griechischer, römischer und indoarischer Rechtsanschauungen zu erklären.

Dagegen bringt Müller aus der talmudisch-rabbinischen Literatur eine so reiche Fülle Materials, dass sie nicht nur ausreicht, um den grössten Teil der Zusätze und Erweiterungen Goschs aus der genannten Literatur zu erklären und in ihr nachzuweisen, sondern auch um darzutun, dass der Kommentar Goschs überhaupt eine "tiefe und eindringende Kenntniss der talmudisch-rabbinischen Exegese und des talmudisch-rabbinischen Rechtes voraussetzt, die schon tief eingewurzelt sein musste. Als besonders charakteristische Beispiele seien hier folgende zwei Koïnzidenzen mitgeteilt:—

1. Mechitar Gosch: "Rechtssatzung betreffend Vogelnester (Deut. xxii. 6–7). An dieser *kleinsten* Sittenregel mag man im vorliegenden Falle einen Massstab für die *grössten* und *wichtigsten* Sachen ersehen." Man vergleiche dazu die letzte Mischnah in Chulin (fol. 142 a): "Man darf nicht die Mutter nebst den Jungen nehmen. . . . Wenn es bei diesem *geringfügigen* Gebot, das vielleicht ein As beträgt, heisst: "damit es dir wohlergehe und du lange lebest," um wie viel mehr bei den *schwerwiegenden* Geboten der heiligen Schrift. אם מצוה

קלה שהיא כאיסר אמרה תורה למען ייטב לך והארכת ימים, קל וחומר על מצות חמורות שבתורה (S. 20).

2. Mechitar Gosch: "Betreffend dass du wegen Baues einer Gegenkirche angefragt hattest, so steht dessenthalben geschrieben: 'Wer den altererbten Zaun niederreisst, den wird die Schlange beissen und töten' d. h. [wer niederreisst] die Ordnung und Konstitution, welche die Propheten, Apostel und Lehrer der Kirche aufgestellt haben (Eccl. x. 8)." In gleichem Sinne wird dieser Vers in der talmudischen Literatur ungemein häufig angewendet. Tosefta Chulin, II, 23: "Denn jeder, welcher den Zaun der Weisen niederreisst, den erreicht eine Strafe, wie es geschrieben steht 'wer den Zaun niederreisst, den beisst die Schlange.'" Aboth de R. Nathan, ed. Schechter, 7 b: "Jeder, der die Vorschrift der Weisen überschreitet, verwirkt sein Leben, denn es steht geschrieben 'Wer den Zaun etc.'" Vgl. noch Sabbath, 110 a, Aboda Zara 27 b, Jerusch. Berachoth, I, 7, Aboda Zara, II, 7 etc. (*Semitica*, II, S. 29).

Diese Beispiele zeigen zur Evidenz, dass man in bezug auf das Gosch'sche Rechtsbuch nicht bloss von talmudisch-rabbinischen *Einflüssen*, sondern auch von *direkten Entlehnungen* aus dem talmudischen Schrifttum sprechen darf.

"Wenn man — sagt nun der Verfasser — das vorgeführte Material betrachtet, drängt sich von selbst die Frage auf, in welchem Verhältniss der Verfasser oder Redaktor Mechitar Gosch dazu steht." Und er beantwortet diese Frage dahin, "dass die talmudischen und rabbinischen Deutungen, die wie ein fortlaufender Kommentar die Auszüge (aus dem Pentateuch) begleiten, [nicht] von Gosch gemacht worden sind; sie sind alt und können nur aus einer langen Schultradition hervorgegangen sein" (S. 36–42). Für diese Behauptung kann freilich der Verf. keine Tatsachen anführen, aber sie durch logische Gründe und einige Nachrichten bei alten Schriftstellern wahrscheinlich machen. "Nur wenn die von Gosch benützten Elemente schon vorher nicht nur in den geistlichen Schulen gelehrt [wurden], sondern auch im öffentlichen Rechtsbewusstsein tiefe Wurzeln gefasst hatten, kann man sich die autoritative Anerkennung des Rechtsbuches erklären." Und Jakob von Edessa spricht von *doctores Judaei*, welche auf die Ordnung des Opferkultus der Armenier Einfluss genommen haben. Diese Momente sind in der Tat sehr beachtenswert. Wenn aber der Verf. in bezug auf die Nachricht, dass der Patriarch Sahak im Anfange des 5. Jahrh. viele Kommentare der heiligen Schrift übersetzt hat, meint: "Diese Kommentare, wenn sie je existirt haben oder vielleicht noch existieren, könnten die talmudisch-rabbinischen Interpretationen enthalten haben, von denen uns Proben in Dat. (das Rechtsbuch Gosch's) vor-

liegen," so wird man dieser Annahme schon aus dem Grunde nicht zustimmen können, weil Sahak, der die Bibel aus dem Syrischen übersetzt, und später auf Grund einer *griechischen* Handschrift verbessert hat, ohne den Urtext zu Rate zu ziehen, gewiss hebräisch überhaupt nicht verstanden, jedenfalls aber nicht in dem Masse, dass er rabbinische Kommentare hätte übersetzen können. Unter den von Sahak übersetzten Kommentaren könnten vielmehr die exegetischen Werke des Hieronymus verstanden, und die talmudisch-rabbinischen Elemente im armenischen Rechte auf mündliche Mitteilungen jüdischer Lehrer zurückgeführt werden.

In bezug auf die früher erwähnten Auszüge aus dem Pentateuch muss hervorgehoben werden, dass Müller zuerst diese Tatsache erkannt hat. "Um mir ein Bild von der Reihenfolge dieses Rechtsbuches zu machen, habe ich die zerstreuten Zitate aus dem Kommentare Karsts gesammelt und geordnet, und diese Zusammenstellung ergab die beachtenswerte Tatsache, dass der Redaktor mit grossem Verständnis die Bücher Exodus, Leviticus, Numeri und Deuteronomium exzerpiert und bis zu einem gewissen Grade die Reihenfolge des Pentateuchs eingehalten hat. Höchst merkwürdig sind die Umstellungen, die er vorgenommen, und von feiner Sachkenntnis zeugen die Übergänge, die er von einem Buche in das andere gefunden hat." Und auch von dieser Gruppierung der pentateuchischen Vorschriften behauptet Müller, dass sie nicht das Werk des Mechitar Gosch ist, dass ihm solche Exzerpte schon vorgelegen sind. "Eine so geschickte Auswahl, so fein durchdachte Umstellungen und so fein gewählte Übergänge von einem Buch Moses ins andere, darf man einem Schriftsteller aus dem 12. Jahrhundert, und wenn es auch einer der bedeutendsten wäre, nicht zumuten." Auch hierin kann man dem Verf. nicht unbedingt zustimmen. Dass ein talentvoller Schriftsteller aus dem 12. Jahrh. ein geordnetes Exzerpt aus dem Pentateuch hätte machen können, gehört doch nicht zu den absoluten Unmöglichkeiten.

Betreffend die Nachweise aus dem rabbinischen Schrifttum ist Referent auch hier in der Lage, das vom Verfasser gebrachte Material zu ergänzen, behält sich aber dies sowie einzelne Bemerkungen für eine andere Gelegenheit vor.

Am Schlusse des II. Heftes der *Semitica* kehrt Müller zu dem Ausgangspunkt seiner rechtsvergleichenden Studien, zum Hammurabikodex zurück (S. 61–87), und zeigt, indem er die Stellung seiner Hammurabi-Hypothesen zur Bibelkritik schärfer als früher präzisiert, dass diese Hypothesen sich sehr gut mit den "sicheren" Resultaten jener Kritik vertragen können.

Das I. Heft der *Semitica* enthält, mit Ausnahme des schon erwähnten Abschnittes, der zur Polemik über das syrisch-römische Rechtsbuch

gehört, und einer Abhandlung, "Glossen zur Theorie und Praxis des altbabylonischen Rechtes," noch sprachvergleichende Studien folgenden Inhaltes: Eine missverstandene Wendung in den Amarna-Briefen (durch biblische Parallelen erklärt); Die Bedeutung und die Etymologie des Verbums Ḳâlu in den Amarna-Briefen (Ḳâlu = *leicht* nehmen, gleichgiltig sein; v. קלל); נשך ותרבית (eine Art ἓν διὰ δυοῖν, heisst soviel wie: "Sehrung und Mehrung," = "Zinsen," daher nur so zu übersetzen); Die Numeralia multiplicativa in den Amarna-Briefen und im Hebräischen (תַיִם in ארבעתים, שבעתים, רבתים keine Dualendung, sondern multiplicativer Ansatz, wie šibit-šu und šibit-am); Strophenbau im Hiob (Gliederung von Kap. 4 und 6).

Dr. V. APTOWITZER.